

## **Merkblatt zum Mutterschutz im Studium**

Das Mutterschutzgesetz gilt auch im Studium und betrifft alle Ausbildungsveranstaltungen, für die Ort, Zeit und Ablauf vorgegeben sind. Mit dem Gesetz soll der Gesundheitsschutz während der Schwangerschaft, nach der Entbindung und in der Stillzeit sichergestellt und zugleich Benachteiligungen im Studium entgegengewirkt werden.

### **1 Mitteilung von Schwangerschaft und Stillzeit**

Zur Umsetzung des Mutterschutzgesetzes ist eine Mitteilung an die Hochschule erforderlich. Hierfür steht ein Formular im [Download-Center](#) zur Verfügung, dem ein Nachweis des voraussichtlichen Entbindungstermins beizufügen ist (z.B. eine Kopie der entsprechenden Seiten des Mutterpasses). Erfolgt die Mitteilung erst nach der Geburt, genügt eine Kopie der Geburtsurkunde des Kindes als Nachweis der Stillzeit. Die Mitteilung nimmt die Studiengangsleitung entgegen.

Die in der Mitteilung übermittelten Angaben werden ausschließlich zum Zweck der Umsetzung des Mutterschutzgesetzes verwendet. Nach § 27 MuSchG wird das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz als zuständige Aufsichtsbehörde informiert.

### **2 Gesundheitsschutz und Nachteilsausgleich**

Im Studium können in der Schwangerschaft und in der Stillzeit mögliche Gefährdungen bestehen, z.B. bei der Arbeit in Laboren, Werkstätten und Gewächshäusern oder bei der Teilnahme an Exkursionen. Mögliche Gefährdungsfaktoren können u.a. die Arbeitsbedingungen und die Arbeitsumgebung im Studium betreffen, aber auch physische und psychische Belastungen oder Gefährdungen durch chemische und biologische Arbeitsstoffe können bestehen.

Bei Fortsetzung des Studiums während der Schwangerschaft, nach der Entbindung und/oder in der Stillzeit ist daher eine individuelle Gefährdungsbeurteilung durch die Studiengangsleitung zu erstellen. Auf der Grundlage der abstrakten Gefährdungsbeurteilung des Studiengangs können mögliche unverantwortbare Gefährdungen identifiziert werden. Im Bedarfsfall wird die weitere Studienplanung nach Möglichkeit durch geeignete Schutzmaßnahmen oder Nachteilsausgleiche (z.B. Flexibilisierung der Module, alternative Prüfungsleistungen) angepasst. Über Nachteilsausgleiche entscheidet der Prüfungsausschuss in Rücksprache mit der Schwangeren und den jeweiligen Lehrenden bzw. Prüfungsverantwortlichen.

Studierende können sich zudem im Mutterschutz und während der Elternzeit beurlauben lassen und ihr Studium zu einem späteren Zeitpunkt fortsetzen.

### **3 Zeitliche Einschränkungen der Studentätigkeit**

Im Interesse des Gesundheitsschutzes sieht das Mutterschutzgesetz in der Schwangerschaft und in der Stillzeit einige zeitliche Einschränkungen vor, die auch das Studium betreffen können:

- Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und anderen studienbezogenen Tätigkeiten ist auf maximal achteinhalb Stunden täglich oder 90 Stunden in der Doppelwoche begrenzt. Studentinnen unter 18 Jahren dürfen nicht mehr als acht Stunden täglich oder über 80 Stunden in der Doppelwoche im Rahmen des Studiums tätig sein.
- Nach dem Ende der letzten Lehrveranstaltung eines Tages ist eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens elf Stunden einzuhalten.
- Schwangere und Stillende dürfen im Rahmen des Studiums nicht zwischen 20 Uhr und 6 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen tätig werden.

#### **4 Befreiung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen in der Mutterschutzfrist**

In der Mutterschutzfrist sechs Wochen vor dem errechneten Entbindungstermin und acht Wochen nach der Geburt (bei Früh- und Mehrlingsgeburten sowie bei Kindern mit Behinderung zwölf Wochen nach der Geburt) besteht ein besonderer Schutz. In dieser Zeit sind schwangere Studierende von der Teilnahme an Studien- und Prüfungsleistungen befreit. Bis zwei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes kann die Abmeldung selbst vorgenommen werden. Danach nimmt das Prüfungsamt die Abmeldung vor.

#### **5 Flexible Studienplanung**

Für eine flexible Studienplanung können schwangere Studierende auf ausdrücklichen Wunsch unter bestimmten Voraussetzungen von einzelnen Regelungen des Mutterschutzgesetzes abweichen.

So besteht die Möglichkeit, freiwillig Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb der Mutterschutzfrist zu erbringen, auch innerhalb der Schutzfrist nach der Geburt. Für die Teilnahme an Prüfungen steht ein Formular im [Download-Center](#) zur Verfügung, das vor der Prüfung im Prüfungsamt einzureichen ist. Die Teilnahme an Prüfungen in der Mutterschutzfrist kann vor der Prüfungsteilnahme jederzeit durch eine formlose schriftliche Erklärung an das Prüfungsamt widerrufen werden.

In der Schwangerschaft und Stillzeit ist auf eigenen Wunsch auch eine Teilnahme an Lehrveranstaltungen bis 22 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen möglich, wenn dabei eine mögliche Gefährdung durch Alleinarbeit ausgeschlossen ist. An Sonn- und Feiertagen ist darauf zu achten, dass ein Ersatzruhetag im Anschluss an eine ununterbrochene Nachtruhezeit von mindestens elf Stunden eingehalten wird.

#### **6 Freistellung für Untersuchungen und zum Stillen**

Für Untersuchungen, die von der gesetzlichen Krankenkasse bei Schwangerschaft und Mutterschaft vorgesehen sind, sind Studierende von Studien- und Prüfungsleistungen freigestellt. Auch für erforderliche Stillpausen (mindestens zweimal täglich für eine halbe Stunde oder einmal täglich für eine Stunde) während der ersten zwölf Monate nach der Entbindung sind Studierende von Lehrveranstaltungen freigestellt. Eine Abstimmung mit den Lehrenden wird empfohlen.

#### **7 Ruhe- und Stillmöglichkeiten**

Am Standort Altonaer Straße steht gegenüber der Hochschulbibliothek in Raum 2.E.25 ein Familienzimmer für Ruhepausen sowie zum Stillen und Wickeln zur Verfügung. Der Schlüssel ist in der Hochschulbibliothek während der Öffnungszeiten sowie an der Pforte von Haus 7 erhältlich. An den Standorten Leipziger Straße und Schlüterstraße sind geeignete Räumlichkeiten derzeit noch nicht vorhanden.

#### **8 Beratung und Information**

Der [Service Gender und Diversity](#) informiert und berät zum Mutterschutz und zu Möglichkeiten der Studienplanung sowie zu weiteren Fragen rund um das Studium mit Kind. Das Beratungsangebot ist vertraulich. Ein Beratungstermin kann per E-Mail an [gender-diversity@fh-erfurt.de](mailto:gender-diversity@fh-erfurt.de) vereinbart werden.

#### **9 Weitere Informationen**

[Das Mutterschutzgesetz zum Nachlesen](#)

[Leitfaden zum Mutterschutz des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend](#)